

Stellungnahme(n) (Stand: 15.07.2024)

Sie betrachten: Veranstaltungsgelände / Messeparkplatz (05/016)

Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 12.06.2024 - 12.07.2024

Behörde:

Stadt Düsseldorf: Amt 68 - Garten-, Friedhofs- und Forstamt

Frist: 12.07.2024

Stellungnahme: Erstellt von: Reiner Voß, am: 12.07.2024 , Aktenzeichen: 68/22-Vo, Garten-, Friedhofs- und Forstamt

1. Stellungnahme zum B-Plan-Vorentwurf

1.1 Planzeichnung

Nach den Grundsätzen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 13 18 Bundesnaturschutzgesetz und §§ 30 34 Landesnaturschutzgesetz sind Ausgleichsmaßnahmen am Ort des Eingriffs oder ortsnah umzusetzen. Nach § 1 a BauGB erfolgt der Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Die Ausgleichsmaßnahme der Baumhecke auf 4.800 m erfolgt unmittelbar südlich des Geltungsbereiches. Es wird empfohlen, den Geltungsbereich um die Ausgleichsfläche zu erweitern und damit planungsrechtlich zu sichern. Entweder als Maßnahmenfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB oder nach § 9 Abs. 1 Nr. 18b als Wald, was mit der Ausweisung im B-Plan Nr. 5081/002 korrespondieren würde.

Nachrichtlich sind die externen Ausgleichsflächen nördlich der A 44 in die Planzeichnung aufzunehmen.

1.2 Textlichen Festsetzungen (TF) und Hinweise (H)

zu TF 5, Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen

Der Geltungsbereich ist zeichnerisch vollständig mit der Signatur Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern umgrenzt. Die Signatur aus offenem und geschlossenem Kreis bezieht sich auf den § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB. Die Festsetzung dient dem Zweck, den Bestand von 821 Bäumen sicherzustellen und bei Abgang zwingend einen Ersatzbaum zu pflanzen. Außerdem ist der hainartige Charakter der Parkplatzfläche zu sichern und deshalb sind die Bäume am

selben Standort zu ersetzen.

Es wird empfohlen, die textliche Festsetzung zu ergänzen. Der GOP erläutert unter 8.2 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für Bestandsbäume und macht unter 8.3 Nr. 1 Vorschläge für den Baumerhalt und die fachgerechte Neupflanzung.

Textvorschlag für Festsetzung Nr. 5:

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie zum Anpflanzen von Bäumen ist ein Bestand von mindestens 821 Bäumen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei der Nutzung als Veranstaltungsgelände und bei vorbereitenden Maßnahmen ist der Baumbestand fachgerecht zu schützen und eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, siehe Hinweise Nr. 4.

Bei Ausfall oder natürlichem Abgang jeglicher Art ist spätestens in der folgenden Pflanzperiode ein neuer Laubbaum 1. Ordnung mit Stammumfang von 20 25 cm, gemessen in 1 m Höhe, am selben Standort zu pflanzen. Abweichend darf der Baumstandort für die Neupflanzung um bis zu 5 Meter verschoben werden, wenn dies positive Auswirkungen für die Standortbedingungen und die artgerechte Kronen- und Wurzelentwicklung hat.

Neue Baumgruben sind nach der jeweils aktuellen FLL-Richtlinie für Baumpflanzungen und den Vorgaben des Grünordnungsplanes herzustellen, siehe Hinweise Nr. 5.

zu TF 6., Maßnahme zum Schutz der Natur (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Verbindung mit § 44 Abs. 1 BNatSchG)

Die Standardfestsetzung zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas wird in diesem Bauleitplan nicht benötigt, da keine Nutzungsausweisung für die dauerhafte Errichtung baulicher Anlagen erfolgt.

Lediglich die Bushaltestellen im Plangebiet stellen nachweislich eine Gefährdung für geschützte Vogelarten dar. Zu dieser Problemstellung gab es Abstimmungsgespräche zwischen der Messe, der Rheinbahn, dem Stadtplanungsamt sowie der Unteren Naturschutzbehörde. Es wurde ein Konzept inklusive Designvorschlägen vereinbart, damit die Glasflächen der Haltestellen für das Vogelauge sichtbar gemacht werden und somit Vogelschlag verhindert wird.

Die Verpflichtung zur Umsetzung der abgestimmten Maßnahme ist in die Hinweise aufzunehmen und im städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Auf Grundlage der Maßnahmenvorschläge des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist anstelle der Vogelschlagproblematik eine textliche Festsetzung zur Beleuchtung bei Veranstaltungen aufzunehmen:

6. Vermeidung von Störungen durch Beleuchtung

Um bei Veranstaltungen die Störungen für die lokalen Vogel- und Fledermauspopulationen und die Insektenfauna infolge von Beleuchtung zu mindern und zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

6.1

Die an das Plangebiet grenzenden Wald- und Gehölzflächen im Norden, Westen und Süden dürfen nicht beleuchtet werden. Von der Veranstaltungsfläche dürfen keine direkten Abstrahlungen oder Effektbeleuchtungen auf die Gehölzränder treffen.

Ausgenommen hiervon ist die bereits vorhandene und ordnungsgemäße Parkplatzbeleuchtung für den Messebetrieb (Verkehrssicherungspflicht / Umfahrung, Pendelbustrasse, Parkplatzfelder).

6.2

Dauerhaft in den Himmel gerichtete optische Lichtsignalanlagen, wie zum Beispiel Lasergeräte oder Himmelscheinwerfer dürfen nicht verwendet werden.

6.3

Bei Beleuchtungskörpern sind Leuchtgehäuse zu verwenden, die gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen sind und eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten.

6.4

Ein mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmtes Beleuchtungskonzept ist im Zuge des Bauantragverfahrens vorzulegen.

zu III. Hinweise

Für die Hinweise werden Änderungs- und Ergänzungsvorschläge gemacht:

zu 2., Ausgleichsmaßnahmen

Der Punkt 2. Ausgleichsmaßnahmen kann gestrichen werden. Die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen werden direkt festgesetzt (TF Nr. 5) und die externen sind in der städtebaulichen Begründung und im Grünordnungsplan ausführlich erläutert. Es wird empfohlen, die Lage der externen Ausgleichsmaßnahmen nachrichtlich als Nebenzeichnung auf der Planzeichnung zu ergänzen.

Die Angabe einer Wertersatzsumme ist in einem B-Plan-Hinweis nicht sachgerecht. Der letzte Absatz spricht von einer voraussichtlichen vertraglichen Sicherung der Maßnahmen. Das ist selbst für einen Hinweis zu unkonkret.

Vorschlag für Hinweis 2. neu

2. Grünordnungsplan und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zum Bebauungsplan liegen ein Grünordnungsplan und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor, in denen die textlichen Festsetzungen und Hinweise zur Bepflanzung mit Bäumen, zum Baumschutz, zur Neupflanzung von Bäumen, zu den Ausgleichsmaßnahmen und zum Artenschutz erläutert und konkretisiert werden.

zu 3., Artenschutz

Für den Hinweis Nr. 3. zum Artenschutz wird folgender Vorschlag gemacht:

Bei Einhaltung der gutachterlichen Empfehlungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die lokale planungsrelevante und nicht planungsrelevante Fauna vermieden werden:

3.1 Baumrodungen

Fäll- und Rodungsarbeiten von Bäumen sind außerhalb der allgemeinen Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Der Baumbestand ist vor der Fällung auch in den Wintermonaten abschließend auf Strukturen (Höhlen, Nischen, Spalten etc.) zu untersuchen, die ein Habitatpotenzial für Brutvögel und Säugetiere aufweisen.

3.2 Vermeidung von Vogelschlag / Bushaltstellen

Zur Vermeidung von Vogelschlag an den Glasflächen der Bushaltstellen der Messe-Pendelbustrasse ist der von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebene Leitfaden Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (2022) zu beachten.

3.3 Besucherlenkung während der Konzertveranstaltungen

Zum Schutz der in den randlichen Wald- und Gehölzflächen vorkommenden planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Brutvogelarten muss gewährleistet werden, dass bei Konzertveranstaltungen Störungen durch Betreten der Waldflächen mit geeigneten Maßnahmen, wie zum Beispiel die Aufstellung mobiler Schutzzäune, ausgeschlossen werden. Ein entsprechendes Schutzkonzept zur Umsetzung des Betretungsverbotes ist mit jedem Bauantrag einzureichen.

3.4 Artenschutz-Monitoring

Um festzustellen, ob es durch den Veranstaltungsbetrieb zu negativen Beeinträchtigungen insbesondere der planungsrelevanten Arten Habicht, Mäusebussard, Sperber und Star und auf die Fledermausfauna kommt und ob weitere Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen, gegebenenfalls auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), erforderlich werden, ist eine Brutvogel- und Fledermauskartierung im Sinne eines Artenschutz-Monitorings für die Dauer von fünf Jahren ab der ersten geplanten Veranstaltung durchzuführen.

3.5 Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde

Alle Maßnahmen zum Artenschutz in Verbindung mit der Durchführung von Veranstaltungen im Plangebiet sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dazu gehören das Beleuchtungskonzept, das Schutzkonzept zum Betretungsverbot der Waldflächen und das 5-jährige Monitoringkonzept. Verbindliche Regelungen sind in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen.

zu 4., Baumschutz

Zu Hinweis 4. wird ein neuer Vorschlag gemacht:

4. Baumschutzmaßnahmen

Im Plangebiet befinden sich geschützte Bäume, die unter die Bestimmungen des § 2 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Baumschutzsatzung) fallen und die gemäß Nr. 5 der textlichen Festsetzungen dauerhaft zu erhalten sind.

Bei Auf- und Abbau und Durchführung von Veranstaltungen sind Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Bäume nach den folgenden Vorschriften und Richtlinien in der zum Genehmigungszeitpunkt aktuellen Fassung zu treffen:

- ZTV-Baumpfleger Ausgabe 2017 Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger (Abschnitte 0.2.11 Baumschutz auf Baustellen)

- R-SBB 2023 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen / ehemals RAS-LP4)

- DIN 18 920 Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen

Die fachgerechte Ausführung und Umsetzung der Baumschutzmaßnahmen ist durch Baumsachverständige im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung abnehmen zu lassen und zu kontrollieren. Nach Abschluss der Veranstaltung bestätigt der oder die Baumsachverständige der Landeshauptstadt Düsseldorf, Gartenamt / Baumsachgebiet schriftlich die Einhaltung der getroffenen Schutz- und Pflegemaßnahmen. Aufgetretene Schäden oder Beeinträchtigungen an den Bäumen sind in Abstimmung mit dieser Dienststelle fachgerecht zu behandeln.

Vorschlag für einen neuen Hinweis

5. Baumpflanzungen

Neue Baumpflanzungen einschließlich der Baumgruben sind unter Berücksichtigung der aktuellen FLL-Richtlinie Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2 sowie des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan, Kapitel 8.3 Nr. 1 Baumerhalt im Plangebiet auszuführen. (FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn)

Bei der Auswahl der Baumarten ist die Zukunftsbaumliste der Landeshauptstadt Düsseldorf zu beachten.

2. Stellungnahme zur Begründung

zu 16.2.2, Tiere, Pflanzen und Landschaft

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Erläuterungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Teil B der städtebaulichen Begründung sind fachlich nachvollziehbar. Im Grünordnungsplan werden die Vorgaben aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum B-Plan 5081/02 und aus der Baugenehmigung zur Umwandlung von Feld P 1N 5 ausgewertet. Neue Eingriffe erfolgen durch die geplante Versiegelung von ca. 2.300 m

Straßenbegleitgrün. Der ökologische Kompensationsbedarf beträgt 4.534 Wertpunkte, der im Plangebiet selbst nicht ausgeglichen werden kann. Die Eingriffe durch den Verlust von 60 satzungsgeschützten Bäumen werden durch die Pflanzung von 128 Bäumen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Durch die Einsaat der Baumbankette mit Regio-Saatgut werden Ackerrandstreifen und artenreichen Blühstreifen entwickelt. Die Aufwertung der Ackerflächen gleicht den ermittelten Eingriff im Plangebiet aus. Im Grünordnungsplan endet die ökologische Eingriffs- / Ausgleichsbilanz mit einem Überschuss von 11.006 Wertpunkten. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt dem Ergebnis zu.

Die Kosten für die Bereitstellung der Flächen, die Planung, die erstmalige Herstellung, die dauerhafte Pflege und Verkehrssicherungspflicht als Ausgleichsmaßnahme für den Zeitraum von 30 Jahren (eine Generation) müssen ermittelt werden. Die verbindliche Regelung zur Umsetzung und Kostentragung erfolgt im städtebaulichen Vertrag und die Flächensicherung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit.

Baumbilanz und Baumschutzsatzung

Auf Grundlage der geplanten Festsetzungen im Plangebiet werden 60 satzungsgeschützte Bäume entfernt und 4 Bäume innerhalb des Plangebietes verpflanzt. Der Gesamtbestand von 881 Bäumen reduziert sich auf 821 Bäume. Diese Mindestanzahl wird durch eine textliche Festsetzung dauerhaft festgeschrieben. Abgängige oder ausgefallene Bäume sind in der folgenden Pflanzperiode durch die Neupflanzung eines Laubbaumes 1. Ordnung (Wuchshöhe > 20 m) am selben Standort zu ersetzen. Damit wird der Status quo gesichert. Dazu gehört weiterhin die flächige hainartige Verteilung der Baumstandorte im Plangebiet, die aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur Aufstellung des B-Planes 5081/02 resultiert und Teil der ökologischen und landschaftsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Parkplatzerweiterung im Außenbereich war. Das damalige Ziel einer möglichst hainartigen Baumüberstellung verteilt über das gesamte Plangebiet ist im Sinne der Maßnahmen gegen den Klimawandel und aus Gründen der Einbindung in den angrenzenden Landschaftsraum gestalterisch, stadtökologisch und funktional als Belang von Bedeutung. An drei Seiten grenzen Waldflächen an, westlich und südlich im Landschaftsschutzgebiet. Östlich setzt sich der hainartige Baumbestand auf dem Messe-Parkplatz Feld 4 fort.

Ersatzpflanzungen für den Verlust von 60 Bäumen sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Unter Berücksichtigung der früheren Eingriffe durch die Baugenehmigung für Feld P 1N 5 und die jetzt zulässigen Baumverluste ist eine weitere Baumverdichtung auf den restlichen Parkplatzflächen fachlich nicht sinnvoll. Der Status quo wird gesichert. Das Höhen- und Kronenwachstum der vorhandenen Bäume ist noch nicht abgeschlossen. Zusätzlich Baumpflanzungen von Bäumen 1. Ordnung mit Wuchshöhen > 20 m führen verändern den hainartigen Charakter, die Bäume verschatten sich gegenseitig und konkurrieren um den Wurzelraum. Die Anzahl der

Messe-Parkplätze wird damit nicht verringert und der Raum für die Besucherbewegungen bei Veranstaltungen nicht eingeschränkt.

Auf Grundlage der Bestimmungen der Baumschutzsatzung erfolgte durch das Garten-, Friedhofs- und Forstamt eine monetäre Bewertung der Baumverluste. Für die im B-Plan gekennzeichneten und im GOP in einer Baumliste erfassten entfallenden Bäume sind Ersatzpflanzungen im Wert von 128.650,00 nachzuweisen. Auf einer 4.800 m großen städtischen Ackerfläche südlich des Plangebietes wird eine strukturreiche Baumhecke mit 37 heimischen Laubbäumen gepflanzt. Nördlich der A 44 werden an 5 Stellen jeweils 10 m breite wegbegleitende Baumbankette mit zusammen 91 Baumstandorten angelegt. Im Grünordnungsplan sind die Pflanz- und Pflegemaßnahmen beschrieben und die Lage in Karten verortet. Für die Baumverluste erfolgen 128 Neupflanzungen in der Pflanzqualität 20/25 cm Stammumfang. Zur Sicherstellung des Anwuchserfolges ist eine 1-jährige Fertigstellungs- und eine 4-jährige Entwicklungspflege zu gewährleisten. Die Kosten für die Bereitstellung der Flächen, die Planung, die erstmalige Herstellung, die insgesamt 5-jährige Pflege und die dauerhafte Pflege und Verkehrssicherungspflicht als Ausgleichsmaßnahme für den Zeitraum von 30 Jahren (eine Generation) müssen ermittelt werden. Die verbindliche Regelung zur Umsetzung und Kostentragung erfolgt im städtebaulichen Vertrag und die Flächensicherung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit. Für die 4.800 m große Ausgleichsfläche direkt südlich des Plangebietes wird eine Erweiterung des Geltungsbereiches vorgeschlagen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Vorbemerkung:

Zum Zeitpunkt der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen durch das Gutachterbüro noch örtliche Kartierungen und Auswertungen zur Überprüfung und Aktualisierung der bisherigen Untersuchungsergebnisse. Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf den aktuellen Stand des Fachbeitrages aus der Trägerbeteiligung. Sollten sich aus der Nachkartierung neue relevante Erkenntnisse zum Artenschutz ergeben, sind diese noch im Bauleitplanverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu berücksichtigen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASP Stufe I), erweitert um faunistische Erhebungen (im Sinne einer ASP Stufe II) kommt zu dem Ergebnis, dass bei der späteren Umsetzung der Bauleitplanung ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht zu befürchten ist. Vorausgesetzt wird die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der Handlungsempfehlungen zum Artenschutz und hinsichtlich der Avifauna ein zwingend notwendiges Artenschutz-Monitoring für den Zeitraum von 5 Jahren.

Die Untere Naturschutzbehörde stimmt den Ergebnissen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu und bestätigt die Notwendigkeit eines Artenschutz-Monitorings. In den Bebauungsplan sind folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen als textliche Festsetzung und bei den Hinweisen im Unterpunkt Artenschutz aufzunehmen, um ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden. In den städtebaulichen Vertrag ist die Umsetzung der Punkte Vermeidung von Vogelschlag, Schutzkonzept gegen Betreten und Artenschutz-Monitoring aufzunehmen.

Textliche Festsetzungen:

-Vermeidung von Störungen durch Beleuchtung (TF 6.)

Hinweise zum Artenschutz (III, Nr. 3)

-Schutzfrist für Baumrodungen (3.1)

-Vermeidung von Vogelschlag an Bushaltestellen (3.2)

-Besucherlenkung während der Konzertveranstaltungen / Schutzkonzept (3.3)

-Artenschutz-Monitoring, Konzept (3.4)

-Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde (3.5)

Regelungen zum Artenschutz, die in den städtebaulichen Vertrag (SBV) aufgenommen werden sollen:

zu 3.2

Zur Vermeidung von Vogelschlag an den Glasflächen der im Plangebiet stehenden Bushaltestellen sind Maßnahmen durchzuführen, um die Glaselemente als Hindernisse für das Vogelauge sichtbar zu machen und die nachweislich das Vogelschlagrisiko auf unter 10 Prozent reduzieren. Dies können beispielsweise transluzente, mattierte, bombierte oder strukturierte Gläser, Sandstrahlungen, Siebdrucke oder farbige Folien sein. Geeignete Materialien werden im von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebenen Leitfaden Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (2022) benannt. Innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ist mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenvorschlag verbindlich abzustimmen und die Maßnahme an den Bushaltestellen umzusetzen.

zu 3.3

Zum Schutz vor Störungen der in den umgebenden Gehölzbeständen und Waldflächen vorkommenden planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Brutvogelarten während der Durchführung von Veranstaltungen ist ein Konzept zur Besucherlenkung zu erstellen. Durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel durch mobile Absperrungen und Zäune, muss gewährleistet werden, dass Personen vollständig von den Gehölz- und Waldrändern ferngehalten werden.

Das Schutzkonzept ist in Verbindung mit dem ersten Bauantrag für eine Veranstaltung mit der Unteren Naturschutzbehörde verbindlich

abzustimmen und dient dann als Grundlage für jede weitere Beantragung einer Baugenehmigung. Zu verschiedenen wiederkehrenden Veranstaltungs-Layouts können universelle Konzepte entwickelt werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist jedem Bauantrag ein gesondertes Konzept beizufügen.

zu 3.4

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird zwingend ein Artenschutz-Monitoring für den Zeitraum von 5 Jahren gefordert. Ein detailliertes Monitoringkonzept ist spätestens im 1. Quartal des Jahres der ersten Veranstaltung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Grundsätzlich sind mindestens drei avifaunistische Begehungen pro Jahr durchzuführen: Die erste im April vor den Veranstaltungen, die zweite während der laufenden Veranstaltungssaison und die dritte nach der letzten Veranstaltung.

Neben den avifaunistischen Untersuchungen sind auch die Auswirkungen auf die Fledermausfauna zu betrachten. Um ein Gesamtbild zu erhalten, sind diese Untersuchungen in ähnlichen Zeiträumen wie die avifaunistischen Untersuchungen durchzuführen. Zusätzlich ist mindestens eine Begehung während einer Veranstaltung durchzuführen, um mögliche akute Auswirkungen zu analysieren.

Aus dem Artenschutz-Monitoring können sich weitere Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen und gegebenenfalls auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ergeben, die in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mit den beantragten Baugenehmigungen oder nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen umzusetzen sind.

Anhänge:

240710_05_016_Veranstaltung_Messeparkplatz_SN_§_4_2_BauGB
(s_1720786377_240710_05_016_veranstaltung_messeparkplatz_sn__4_2_b
augb.pdf)

Nachträge: -
manuelle -
Einträge: